



Geschäftszeichen: 32a E - 2024

**Richtergeschäftsverteilung des
Amtsgerichts Dillingen an der Donau für das Geschäftsjahr
2024**

Beschluss

des Präsidiums des Amtsgerichts Dillingen

vom

13.05.2024

Änderung aus Anlass

- Namensänderung Richterin am Amtsgericht Ruble**
- längerfristige Abwesenheit RiAG als st. Vert. d. Dir'inAG
Stadlmayr**

mit Wirkung zum 01.07.2024

A) Richtergeschäftsverteilung

Von den Richtergeschäften des Amtsgerichts Dillingen werden zugewiesen:

Referat I - Direktorin des Amtsgerichts EisenbARTH:

1. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene einschließlich Privatklagesachen sowie Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung,
 - 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
 - 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L.
2. Jugendrichter- und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung sowie Privatklagesachen gegen Heranwachsende.
3. Erweitertes Schöffengericht und Schöffengerichtsverfahren einschließlich Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung.
4. Angelegenheiten der Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen.
5. Mit Beschluss des Präsidiums des OLG München dem Amtsgericht Dillingen zugewiesenen Verfahren für die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Nördlingen in Straf-, Schöffen, Jugend- und Jugendschöffensachen.
6. Geschäfte des Jugend- und Ermittlungsrichters einschließlich der Verfahren internationaler Rechtshilfe.
7. Nationale und internationale Amtshilfe in Strafsachen.
8. Entscheidungen im objektiven Verfahren nach den §§ 435 ff StPO und den §§ 27, 87 OWiG sowie Verfahren nach § 9 Abs. 1 StrEG.
9. Richterliche Aufgaben nach § 163 c StPO, Art. 18 BayPAG sowie Geschäftsaufgaben nach § 148 a StPO.
10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
11. Entscheidungen über Richterablehnungen.
12. Nicht verteilte Richtergeschäftsaufgaben.

Vertreter:

Ri'in AG Held

**Referat II – Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin des
Amtsgerichts Stadlmayr:**

1. Familiensachen nach § 111 FamFG mit den Anfangsbuchstaben **A bis M**;
2. Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers gem. § 7 des Beratungshilfegesetzes.

Vertreter:
RiinAG Held

Referat III a- N. N.:

Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechts- und Amtshilfe, für Betroffene

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften:

a)

Stadt Höchstädt
Markt Bissingen
Gemeinde Blindheim
Gemeinde Finningen
Gemeinde Lutzingen
Gemeinde Schwenningen

b)

Gemeinde Villenbach

Stadt Wertingen
Gemeinde Buttenwiesen

Von der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau

- das Heilig-Geist-Stift sowie
- das Kreiskrankenhaus St. Elisabeth
- die Stadtteile Donauaalthem, Schretzheim und Steinheim;

Vertreter:

RiAG Ruble für die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften a)

RiAG Hecken für die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften b)

Referat III b- Richterin am Amtsgericht H e l d:

1. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene einschließlich Privatklegesachen und Strafvollstreckung,
 - 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
 - 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.
2. Grundbuchsachen einschließlich der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und Verfahren nach § 7 Abs. 3 Erbbaurechtsgesetz
3. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht

Vertreter:

Zu 1. Dir'inAG Eisenbarth

Zu 2. und 3.: RiAG Hecken

Referat IV - Richterin am Amtsgericht R u b l e:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
 - 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren des Dezernats 1 C
2. Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG.
3. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung.
5. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechts- und Amtshilfe, für Betroffene

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils mit Ortsteilen:

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen
Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein
Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen
Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau mit Ausnahme der in den Referaten III und V bestehenden Zuständigkeiten
6. Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG.

Vertreter:

- zu 1. bis 4: Ri Lebender
- zu 5. bis 6: RiAG Hecken

Referat V - Richter am Amtsgericht H e c k e n:

1. Familiensachen nach § 111 FamFG mit den Anfangsbuchstaben N bis Z;
2. Nachlasssachen
3. Familiengerichtliche Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 JGG und nach den Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe);
4. Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
5. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechts- und Amtshilfe, für Betroffene

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils mit Ortsteilen:

Verwaltungsgemeinschaft Aschberg

Stadt Lauingen

Gemeinde Binswangen

Gemeinde Zusamaltheim

Gemeinde Laugna

Von der Großen Kreisstadt Dillingen die Stadtteile Fristingen und Kicklingen

6. Güterichterverfahren für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Dillingen a. d. Donau und für Familiensachen des Amtsgerichts Nördlingen

Vertreter:

zu 1 bis 5: Ri'inAG Held

zu 6.: Güterichter des Amtsgerichts Nördlingen

Referat VI – Richter L e b e n d e r:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

- 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
- 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren des Dezernats 2 C

Vertreter:

Ri'inAG Ruble

B) Zuständigkeitsbestimmungen:

I. Allgemeines:

1. Aufteilung der Geschäfte

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach einzelnen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z. B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafrechtspflege usw.) sowie Referaten.

Soweit innerhalb der einzelnen Zweige die Geschäfte nach dem Alphabet verteilt werden, entscheidet die Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache - nach einem Mahnverfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs - beim Amtsgericht Dillingen a. d. Donau. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

Bei Feststellung einer notwendigen alphabetischen Reihenfolge bleiben außer Betracht:

- a) Vornamen und Abkürzungen
- b) Adelsbezeichnungen und Zusätze (wie z. B.: Graf, Freiherr, Fürst, Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell' delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r)).
- c) Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u. a.)
- d) sind Zusätze mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u. a.
- e) Berufsbezeichnung(en) oder „Firma“
- f) Bei indischen und pakistanischen Staatsangehörigen, die unter dem Namen „Singh“ oder „Kaur“ geführt werden, ist in allen Verfahren der weitere erstaufgeführte Name maßgebend.
- g) Führen Parteien Doppelnamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, den beide Parteien gemeinsam führen. Ansonsten gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln; bei Aliasnamen ist der von der Staatsanwaltschaft bezeichnete erste Name maßgebend.
- h) Ist für eine Person ein Familienname nicht feststellbar, gilt der von ihr geführte Eigenname, der im Alphabet zuerst kommt als Familienname im Sinne der Geschäftsverteilung.

Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. maßgebend, der im Alphabet vorgeht. Für Straf- und Bußgeldsachen gilt die gesonderte Regelung in Abschnitt III.1.3.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der einzelnen Zweige verwiesen.

2. Bereitschaftsdienst:

An dienstfreien Tagen und an sonstigen Tagen von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie zwischen 16.15 Uhr (an Freitagen ab 14.00 Uhr, am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr) und 21.00 Uhr ist der durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg bestellte Bereitschaftsdienst zur Erledigung von Haft-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie von anderen unaufschiebbaren Geschäften zuständig.

3. Sonstige allgemeine Regelungen

- 3.1 Ergeben sich bei der Anwendung des Geschäftsverteilungsplans Auslegungsschwierigkeiten, so entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Alle Verfahren, die von einem Obergericht an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, werden vom Vertreter des Ausgangsrichters bearbeitet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

4. Sonderregelung für den Ausfall der EDV-Anlage bei Turnusverteilung

Für den Fall eines EDV-Ausfalls, der ein weiteres elektronisches Erfassen der neu eingehenden Verfahren für mehr als eine Stunde nicht zulässt, sind in der jeweiligen Abteilung Eilanträge entsprechend ihrer Eingangsreihenfolge jeweils in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Die Verteilung erfolgt der Reihenfolge nach im jeweiligen Turnus der Abteilung beginnend mit dem Richter, der die niedrigste Referatsnummer hat. Die Hilfsliste wird bei weiteren Ausfällen der EDV fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der jeweiligen Hilfsliste erfassten Verfahren sofort unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen

1. Verteilungsregeln

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über die Frage der Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet (Bonus).
- 2.2 Bei Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen und Anträgen auf Aufhebung des Arrestes (§§ 926, 927 ZPO) ist das Richterreferat zuständig, das das vorausgegangene Verfahren entschieden oder zuletzt behandelt hat. Die Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 2.3 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage bleibt das Richterreferat des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht gesondert auf den Turnus angerechnet.
- 2.4 Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung an das erstbefasste Richterreferat ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne gesonderte Anrechnung auf den Turnus.
- 2.5 Zurückverwiesene Sachen verbleiben dem Richterreferat, in dem die aufgehobene Entscheidung erlassen wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 2.6 Bei der Trennung von Verfahren verbleiben die getrennten Verfahren in dem Richterreferat, in dem die Trennung erfolgt ist. Eine weitere Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 2.7 Die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen in dem bisher zuständigen Richterreferat ohne Anrechnung auf den Blockturnus.
- 2.8 Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Dillingen a. d. Donau nimmt das Verfahren am Turnus nicht erneut teil. Bei einer internen Abgabe gilt dies entsprechend.
- 2.9 Externe Abgaben werden bei dem Übernehmenden auf den Turnus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.10 Für die Festlegung der alphabetischen Reihenfolge im jeweiligen Turnus ist maßgeblich:
 - 2.10.1 die Buchstabenreihenfolge der Bezeichnung des an erster Stelle in der Klage/Antragsschrift als Partei aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, unabhängig von der Richtigkeit der Bezeichnung (z. B. Eigentümergemeinschaft XYZ = E; Kleiner Laden, Inhaber Franz Meier = K;

Gesellschaft für XYZ = G; Erste Allgemeine Krankenkasse = E);

2.10.2 unberücksichtigt bleibt die Bezeichnung des Vertreters einer Partei (Xaver Meier als gesetzlicher Vertreter des Anton Meier = A).

2.10.3 An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemein-, Vergleichs- oder Vollstreckungsschuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers. Andernfalls ist bei Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker deren Bezeichnung maßgeblich, soweit sie in der Klage oder Antragschrift als solche bezeichnet werden.

2.10.4 Für die Buchstabenreihenfolge ist es unerheblich, ob es sich um ein Wort, eine Buchstabenkombination oder Einzelbuchstaben handelt. Zahlen gelten als mit Buchstaben geschrieben. Unberücksichtigt als Anfang der Parteibezeichnung bleiben jedoch folgende Zusätze: Artikel (der, die, das), die Bezeichnung „Firma“, bloße Berufsbezeichnungen (Rechtsanwalt), Anreden (Herr, Frau).

3. Verteilung im Turnus

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

3.1 Verteilung im Blockturnus

Der Führer des zentralen Registers verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:

3.1.1 Er sortiert täglich um 8.30 Uhr die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners gemäß den unter II.2.10 aufgeführten Grundsätzen; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss;
Eingänge nach 08.30 Uhr werden dem Folgetag zugerechnet.

3.1.2 Er versieht die sonach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende;

3.1.3 er trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein und teilt sie dann nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in folgender Reihenfolge gemäß den dort angegebenen Blöcken im Turnus zu, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist:

3.1.3.1 Richterreferat IV: 2 Verfahren,

3.1.3.2 Richterreferat VI: 8 Verfahren

3.2 Anrechnung WEG-Verfahren:

WEG-Verfahren sind unter Anrechnung auf den Turnus aus 3.1.3 dem Richterreferat IV zugehörig, so dass hier eine Bonusanrechnung erfolgt.

- 3.3 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richterreferat mit vorgelegt. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Hauptsacheklage gegen denselben Antragsgegner oder Beklagten ein, so ist die Richtergeschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Hauptsache zuständig.
4. Fehlerhafte Verteilung im Turnus
Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung. Ergibt sich, dass eine Zivilsache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben.

III. Strafsachen

1. In Strafsachen sind für die Zuständigkeit maßgebend:
- 1.1 der Turnus der Eingänge
- 1.2 der Nachname des Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen.
- 1.3 bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen der älteste Beschuldigte/Angeschuldigte bzw. Betroffene; sind sie am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend ist der Nachname (vgl. 1.2), dann der erste bzw. zweite Vorname.
2. Richtet sich das Verfahren gegen eine Gemeinschaft, Firma, Verein, Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so wird die Zuständigkeit nach den für Zivilprozesssachen geltenden Bestimmungen begründet (siehe II.2.10). Sind zugleich auch natürliche Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß III.1.
3. Verteilungsregeln
- Alle Strafsachen werden im Turnus der Eingänge verteilt, soweit sie nicht ausdrücklich einer bestimmten Richtergeschäftsaufgabe zugewiesen sind.
- Für die Turnuszuteilung gilt allgemein:
- 3.1 Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Az. öffentliche Klage gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor. Betreffen die verschiedenen Anträge sowohl Cs- als auch Ds-Anträge, wird das Verfahren dem Ds-Sachgebiet zugeordnet.
- 3.2 Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit des bisherigen Richterreferats.
Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Verfahrensabgabe.

3.3 Fortbestehen der Zuständigkeit:

3.3.1 Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für alle Entscheidungen erhalten, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

3.3.2 Die bisherige Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens/des Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 Strafprozessordnung erneut öffentliche Klage erhebt.

Dies gilt auch dann, wenn die neue Anklage die Tat rechtlich abweichend würdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, sofern hierdurch nicht eine Spezialzuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet wird.

Auch bei Überleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in ein Strafverfahren bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig.

Eine Richtergeschäftsaufgabe bleibt auch bei Wiederaufnahme eines zuvor vorläufig eingestellten Verfahrens zuständig.

3.3.3 Die ursprüngliche Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn ein Verfahren wegen Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht nach Abgabe an ein anderes Gericht erneut dem Amtsgericht Dillingen a. d. Donau zur Übernahme zugeleitet wird.

3.3.4 Besteht die für die Fortführung des Verfahrens zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr und wurde bei deren Auflösung keine Übergangsbestimmung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang behandelt.

4. Verteilung im Turnus

Die Sachgebiete allgemeine Strafsachen einschließlich Betäubungsmittelstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Jugendschutzangelegenheiten sind im Turnus zu verteilen.

4.1 In der allgemeinen Eingangsstelle werden eingehende Neuzugänge vom Einlaufbeamten unverzüglich mit dem Eingangsstempel versehen und dem jeweils zuständigen Registerführer zugeleitet.

4.2 Beim jeweils zuständigen Registerführer werden die dem Turnus unterliegenden gesammelt überbrachten arbeitstäglichen Neuzugänge, die bis 8.30 Uhr eingegangen sind, nach Sachgebieten geordnet und danach im Blockturnus wie folgt verteilt:

4.2.1

- Ds für Sachen des Strafrichters
- Cs für Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (ohne Jugendschutzangelegenheiten)
- Gs für sonstige Verfahren in der Zuständigkeit des Strafrichters
- BÜR (Bewährungsverfahren bei Zuständigkeit des Strafrichters)

Für jede Sachgruppe wird eine eigene Turnusliste geführt.

4.2.2 Sodann werden innerhalb jedes Stapels die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs

niedrigsten Aktenzeichen.

- 4.2.3 Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Blockturnus auf die Richtergeschäftsaufgaben nach der vom Präsidium nachfolgend festgelegten Reihenfolge verteilt. Der Turnus des Vorjahres wird jeweils ohne Unterbrechung fortgesetzt:

Ds:
Richterreferat I: 5 Verfahren
Richterreferat III: 5 Verfahren

Cs:
Richterreferat I: 5 Verfahren
Richterreferat III: 5 Verfahren

BüR:
Richterreferat I: 2 Verfahren
Richterreferat III: 2 Verfahren

Gs:
Richterreferat I: 2 Verfahren
Richterreferat III: 2 Verfahren

- 4.2.4 Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung in der jeweiligen Sachgruppe abgeschlossen ist.

- 4.2.5 Verfahren, die gegen ein und denselben Beschuldigten/Angeschuldigten aufgrund der Turnusregelung bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben eingehen, sind gemäß den nachfolgenden Regeln unter Anrechnung auf den Turnus zu verbinden:

- Bei mehreren eingegangenen Cs oder Ds-Sachen sind die später in forumSTAR erfassten Verfahren zu dem als Erstes erfassten Verfahren zu verbinden.
- Bei BÜR-Verfahren gilt Entsprechendes.

5. Verfahren bei Abgabe

- 5.1 Bei Verfahrensabgabe an eine ebenfalls am Turnus beteiligte Richtergeschäftsaufgabe bleibt die abgebende Richtergeschäftsaufgabe bis zur Übernahme zuständig.
Die übernehmende Richtergeschäftsaufgabe wird im fortlaufenden Turnus für ein Verfahren ausgelassen. Der abgebenden Richtergeschäftsaufgabe wird das nächste Verfahren im Turnus zusätzlich zugeteilt.
- 5.2 Bei Abgabe eines nicht nach dem Turnus zugeteilten Verfahrens an eine am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe sind die Akten der Eingangsstelle zuzuleiten, die die Abgabeverfügung mit einem Einlaufstempel versieht und die Akten mit der nächsten Vorlage dem Zentralregister zur Verteilung im Turnus zuleitet.
Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs (§§ 3, 4, 237 Strafprozessordnung) an eine bestimmte am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe abgegeben, gilt III.4.2.5 entsprechend.

6. Fehlerhafte Verteilung im Turnus:
Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung. Die Möglichkeit von strafprozessual zulässigen Verfahrensabgaben bleibt hiervon unberührt.

IV. Zusätzliche Regelungen für Familiensachen

Die Familiensachen gemäß § 111 FamFG werden in zwei Referaten bearbeitet, wobei das eine Referat die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – M und das andere Referat die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N – Z bearbeitet.

1. Die Zuständigkeit in Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen – jeweils mit Folgesachen – richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens bzw. Lebenspartnerschaftsnamens der Beteiligten. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners.
2. In Kindschaftssachen gemäß § 151 FamFG sowie in Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, in Abstammungssachen gemäß § 111 Nr. 3 FamFG, in Adoptionssachen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG sowie in Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes bzw. des anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Nachnamen des jüngsten Kindes bzw. des jüngsten Anzunehmenden.
3. In Unterhaltsverfahren gemäß § 231 Abs. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit, soweit es sich um Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber Eltern handelt, nach dem Nachnamen des Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Nachnamen des jüngsten Kindes.
Der danach zuständige Richter ist auch zuständig für die Unterhaltsverfahren im Sinne von § 231 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG, die nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG zum Amtsgericht Dillingen erhoben werden.
4. Für die übrigen Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners. Vorstehendes gilt entsprechend für Abänderungsverfahren nach §§ 238 – 240 FamFG sowie für Vollstreckungsgegenanträge nach § 767 ZPO.
5. Die Zuständigkeit in den Familiensachen nach §§ 111 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10, 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Nachname des Antragsgegners maßgebend.
6. In Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG richtet sich die Zuständigkeit für Ansprüche nach § 1615 I BGB nach dem Nachnamen des Kindes, wegen dessen Betreuung Unterhalt verlangt wird; für Ansprüche nach § 1615 m BGB nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
7. Ist bei Eingang einer neuen Familiensache – auch im Wege der Abgabe durch ein anderes Gericht – eine dieselbe Ehe oder Lebenspartnerschaft betreffende Familiensache anhängig, so gilt Folgendes:
 - a. Handelt es sich bei der bereits anhängigen Familiensache um eine Ehesache oder um die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so ist für das neue Verfahren das

für die anhängige Familiensache zuständige Referat ebenfalls zuständig.

- b. Handelt es sich bei der neuen Familiensache um eine Ehesache oder die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so geht die bisher anhängige Familiensache automatisch in die Zuständigkeit des Referats über, welches für die neue Familiensache zuständig ist.
 - c. Falls in einem Referat eine Familiensache anhängig ist, die keine Ehesache bzw. Lebenspartnerschaftssache ist und eine neue Familiensache eingeht, die ebenfalls keine Ehesache bzw. Lebenspartnerschaftssache ist, ist auch für die neue Sache das Referat zuständig, in dem die ältere Familiensache geführt wird.
 - d. Eine Familiensache gilt als anhängig im Sinne dieser Regelung, so lange bis eine erstinstanzliche Entscheidung in dieser Sache vorliegt.
 - e. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn eine neue Familiensache gemäß § 111 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 8 (bezogen auf Kindesunterhalt) FamFG eingeht und ein die Eltern des Kindes betreffendes Verfahren bereits anhängig ist bzw. wenn eine neue Familiensache eingeht und bisher bereits ein Verfahren gemäß § 111 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8 (bezogen auf Kindesunterhalt) FamFG der Eltern des Kindes anhängig ist.
8. In Versorgungsausgleichssachen gemäß § 111 Nr. 7 FamFG richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
- Liegt eine abgetrennte Versorgungsausgleichssache vor, gilt die ursprüngliche Parteistellung der Eheleute im Scheidungsverfahren für die Frage, wer Antragsteller bzw. Antragsgegner ist.
- In isolierten Versorgungsausgleichssachen (z.B. Abänderungsverfahren, Verfahren gemäß § 33 VersAusglG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Antragsgegner des entsprechenden Verfahrens.
- Gibt es in einer Versorgungsausgleichssache keinen Antragsgegner, wird auf den Nachnamen des Antragstellers abgestellt.
9. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname des Beteiligten.
10. Ist für die Festlegung der Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners maßgebend und sind mehrere Antragsgegner vorhanden, wird auf den Nachnamen des jüngsten Antragsgegners abgestellt. Trägt ein Antragsgegner jedoch einen gemeinsamen Ehenamen mit dem Antragsteller, ist dieser maßgebend.
- Generell gilt, dass dann, wenn grundsätzlich auf den Nachnamen des Antragsgegners abzustellen wäre, ein solcher jedoch nicht vorhanden ist, auf den Nachnamen des Antragstellers abzustellen ist.
11. In Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 – 12, Abs. 2 FamFG gelten die oben dargestellten Regelungen entsprechend.
12. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren ist dafür das Referat zuständig, welches für das Ausgangsverfahren zuständig war.
13. Ein gemeinsamer Ehename i.S. dieser Geschäftsverteilung liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten dem gemeinsamen Ehenamen einen anderen Namen voran oder nach stellt.

C: Vertretungsregelungen

I. Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters werden als weitere Vertreter in nachstehender Reihenfolge bestimmt:

1. Ri'inAG Ruble
2. RiAG Hecken
3. Ri'inAG Held
4. Dir'inAG Eisenbarth
5. Ri Lebender

II. In den Fällen des besonderen Bedarfs wird der Dienst hinsichtlich sämtlicher Richtergeschäfte in der nachfolgenden Reihenfolge wahrgenommen:

1. Dir'in AG Eisenbarth
2. Ri'inAG Held
3. RiAG Hecken
4. Ri'inAG Ruble
5. Ri Lebender

D. Anwesende vertritt dabei die übrigen Richter. Ist ein in diesen Fällen zum Dienst berufener Richter verhindert, so wird in der angegebenen Reihenfolge vertreten; der Richter zu 1. vertritt den Richter zu 6.

Der Präsident des
Landgerichts Augsburg

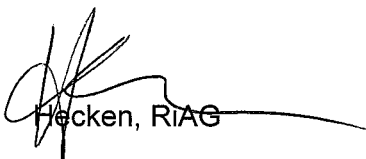

Dr. Gurtler

Die Richter und Richterinnen des
Amtsgerichts Dillingen:


Eisenbarth, Dir'in AG


Stadlmayr, RiAG als std. Vertr. d. DirAG


Held, Ri'inAG


Hecken, RiAG


Ruble, Ri'inAG

